Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4	Bielefeld, den 22. Juni	1990
		1

Inhalt:

Se	eite:	S	eite:
Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als	89	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchenge meinde Nienberge, Kirchenkreis Münster	- . 97
Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwal-	69	Bekanntmachung des Siegels der EvLuth. Apostel- Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	
tungsdienstes im Anwärterverhältnis in der EKvW Kirchliches Arbeitsrecht	92 93	86. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen Lippe	- . 97
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung	93	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	
Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte,	50	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	. 98
Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung	95	Persönliche und andere Nachrichten	. 99
Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für die Schülerinnen/Schüler nach dem Krankenpflegeoder dem Hebammengesetz	96	Bilanz der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e. G. zum 31. 12. 1989	

Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 6. Juni 1990

Aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes der EKvW zur Ausführung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1983 (KABl. S. 215), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 180), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (ABI. EKD 1989 S. 110) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 16. November 1984 (KABI. 1985 S. 32), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 180), hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Inhalt der Prüfung

In der besonderen Prüfung führt der Prediger den Nachweis, daß er die für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Präses als Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt.
- (2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder sein Vertreter im Vorsitz des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zur besonderen Prüfung können in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätige Prediger zugelassen werden, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht ist und die seit mindestens 10 Jahren ordiniert sind.

§ 4 Termine

Der Termin der besonderen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes

festgesetzt und zusammen mit dem Meldetermin im Kirchenlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

Der Termin der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt muß mindestens sechs Monate, der Meldetermin mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin liegen.

§ 5 Meldung

- (1) Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des Meldevordrucks termingemäß über den Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.
- (2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,
- b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,
- c) Nachweise über Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d) gegebenenfalls ein Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 2,
- e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Zulassung

Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur besonderen Prüfung.

§ 7 Prüfungsteile

Die besondere Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 8 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus

- 1. einer Predigt,
- 2. einer Hausarbeit.

§ 9

Anfertigung der Hausarbeiten

Für die Anfertigung der Predigt steht ein Monat, für die Anfertigung der Hausarbeit stehen zwei Monate zur Verfügung.

§ 10 Predigt

- (1) Die Predigt ist unter Einschluß einer Exegese und einer Meditation schriftlich auszuarbeiten. Ihre Beziehung zu den übrigen Teilen des Gottesdienstes ist aufzuzeigen.
- (2) Die Predigt mit Vorarbeiten soll den Umfang von 20 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.

(3) Die Predigt ist nach ihrer Ausarbeitung in einem öffentlichen Gottesdienst in Gegenwart des Superintendenten oder eines von ihm beauftragten Pfarrers zu halten.

Der Superintendent reicht dem Landeskirchenamt eine Stellungnahme zu dem gehaltenen Gottesdienst ein.

Die Stellungnahme wird den Fachprüfern des Predigtentwurfes zur Kenntnis gegeben. Unabhängig davon kann der Prediger nach der gehaltenen Predigt dem Landeskirchenamt eine eigene Stellungnahme zum Verlauf des Gottesdienstes einreichen.

§ 11 Hausarbeit

- (1) Die Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Behandlung eines Themas aus einem Bereich kirchlicher Praxis. Sie soll auf ein konkretes Arbeitsgebiet des Predigers bezogen und zum Vortrag vor einer Zielgruppe geeignet sein. Die Hausarbeit muß erkennen lassen, daß der Prediger in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Die Darstellung soll eine methodische und inhaltliche Vorarbeit einschließen.
- (2) Hat der Prediger sich mit einem Gebiet aus dem Bereich kirchlicher Praxis besonders befaßt, so kann er bei der Meldung zur besonderen Prüfung ein Thema aus diesem Gebiet vorschlagen.
- (3) Der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet über die Annahme und endgültige Formulierung des Themas.
- (4) Macht der Prediger von der Möglichkeit des Absatzes 2 keinen Gebrauch, so wird ihm ein Thema vorgegeben.
- (5) Die Hausarbeit soll mindestens 30 Seiten (ohne Anmerkungen) umfassen.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt im Bereich der Praktischen Theologie.
- (2) Die mündlichen Prüfungsleistungen bestehen aus drei Prüfungen.

Prüfungsfächer für die mündliche Prüfung sind:

- 1. Praxis der gottesdienstlichen Verkündigung unter Einschluß biblischer und systematischtheologischer Gesichtspunkte,
- 2. kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- 3. Seelsorge und Beratung,
- 4. Aufbau und Ordnung des kirchlichen Lebens unter Einbeziehung diakonischer und ökumenischer Fragestellungen.
- (3) Das in Absatz 2 Ziffer 1 genannte Fach ist ein Pflichtfach. Aus den unter Ziffern 2 bis 4 genannten Prüfungsfächern benennt der Prediger zwei Wahlfächer, die er bei der Meldung zur Prüfung angibt.
- (4) In den Wahlfächern kann der Prediger konkrete Arbeitsgebiete nennen, die der Prüfung schwerpunktmäßig zugrunde gelegt werden. Sie müssen sich inhaltlich voneinander unterscheiden

und dürfen sich nicht mit der Themenstellung der Hausarbeit überschneiden.

(5) Die Prüfung im Pflichtfach dauert 30 Minuten, in den Wahlfächern 20 Minuten. Die Prüfungsdauer kann in begründeten Einzelfällen geringfügig überschritten werden.

§ 13

Durchführung der Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht, die jeweils von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission als Fachprüfer abgenommen werden. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

Über jede Einzelprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Fachprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß den wesentlichen Verlauf der Prüfung wiedergeben und die Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten.

- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Einzelprüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt. Aufgrund dieser Einzelergebnisse stellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung einer allgemeinen Ausgewogenheit der Leistungen fest, ob die Prüfung bestanden ist.
- (3) Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären.

Entspricht das Gesamtergebnis nicht den Anforderungen, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

- (4) Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn
- a) eine Einzelleistung mit ungenügend bewertet wird

oder

b) mehr als eine Einzelleistung mit mangelhaft bewertet wird

oder

- c) für eine mit mangelhaft bewertete Einzelleistung keine mindestens befriedigende Einzelleistung in einem anderen Prüfungsfach vorliegt. In diesem Fall kann eine Nachprüfung für die mit mangelhaft bewertete Einzelleistung gestattet werden.
- (5) Der Zeitraum für die Ablegung der Nachprüfung ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Den Termin der Nachprüfung setzt die Prüfungskommission fest. Wenn die Leistungen in der Nachprüfung nicht wenigstens mit "ausreichend" bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (6) Wird die besondere Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden. In der Wiederholungsprüfung sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 14

Bewertung der Einzelleistungen

Die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (1)

ist eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

recht gut (1-2)

ist eine den Anforderungen überwiegend in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)

ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)

ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)

ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist; aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können:

ungenügend (6)

ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 15 Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings kann ein vom Prüfling zu benennender, in der Evangelischen Kirche von Westfalen tätiger, ordinierter Theologe als Begleiter an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 16 Übergangsregelung

Für Prediger, die vor dem 1. Januar 1991 das 52. Lebensjahr vollendet haben, gelten in Ansehung ihres Lebensalters und ihrer langjährigen Berufserfahrung folgende Bestimmungen:

- a) Abweichend von § 10 Abs. 1 kann von einer schriftlichen Exegese und Meditation abgesehen werden, wenn der Prediger in anderer Weise schriftlich darstellt, wie er zu den Aussagen zu seiner Predigt gelangt ist.
- b) Anstelle der Hausarbeit (§ 11) kann sich der Prediger einer Aussprache von 30 Minuten Dauer über sein Arbeitsgebiet unterziehen. Auf Wunsch des Predigers wird der Aussprache der Bericht über eine in seinem Wirkungsbereich durchgeführte Visitation zugrunde gelegt. Der Superintendent ist als Gast zu dieser Aussprache einzuladen.
- c) § 12 findet keine Anwendung.

§ 17 Schlußbestimmungen

Sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. September 1980 (KABl. S. 169), geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 27. November 1985 (KABl. 1985 S. 179), in sinngemäßer Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juni 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Kaldewey Dr. Stiewe

AZ: C 3-89

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VAPgkD)

Vom 26. April 1990

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von Art. 53 Abs. 2 und Art. 137 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Ausbildungsverhältnisse der Anwärter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes gilt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) vom 13. August 1984 (GV NW. S. 508), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 7. Oktober 1985 (GB NW. S. 733), in ihrer jeweiligen Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß:

1. Zu § 3 Abs. 3:

Die Entscheidungen der Einstellungskörperschaften bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

2. Zu § 6 Abs. 3:

Die Entscheidungen der Einstellungskörperschaften bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ist bei einer Verlängerung aus Anlaß von Sonderurlaubs- oder Krankheitszeiten die Fortsetzung der Ausbildung im laufenden Einstellungsjahrgang nicht mehr möglich, gelten für die weitere fachwissenschaftliche Studienzeit die Nummern 3 und 4 entsprechend.

3. Zu § 12 Abs. 4:

Ist ein folgender Einstellungsjahrgang mit den Fachgebieten des Fachbereiches "Kirchliche Verwaltung" nicht vorhanden, so ist für die weitere fachwissenschaftliche Studienzeit der Studienverlaufsplan des Fachbereiches "Staatlicher Verwaltungsdienst" oder "Kommunaler Verwaltungsdienst" maßgebend. Die Anlage 3 wird in diesem Fall ohne die Maßgabe der Nummer 7 angewandt.

4. Zu § 27 Abs. 2:

Ist ein folgender Einstellungsjahrgang mit den Fachgebieten des Fachbereiches "Kirchliche Verwaltung" nicht vorhanden, so ist für die fachwissenschaftliche Studienzeit der Studienverlaufsplan des Fachbereiches "Staatlicher Verwaltungsdienst" oder "Kommunaler Verwaltungsdienst" maßgebend. Der Studierende hat in diesem Fall die Fachgebiete des Fachbereiches "Kirchliche Verwaltung" durch Selbststudium zu vertiefen.

5. Zu § 27 Abs. 4:

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 VAPgD) erhält folgende Fassung:

"Einstellungsbehörden sind:

Die Evangelische Kirche von Westfalen,

die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen,

die Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände und Gemeindeverbände der Evangelischen Kirche von Westfalen,

die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen."

7. Die Anlage 3 (zu § 20 Abs. 1 u. § 23 Abs. 1 VAPgD) erhält folgende Fassung:

Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftl. u. mündl. Fächer im Fachbereich "Kirchliche Verwaltung"

Pflichtfächer:

Kirchliches Verfassungsrecht,

Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht oder Kommunalverfassungsrecht,

Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungs- und Polizeirecht,

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre,

Kirchliche bzw. Öffentliche Finanzwirtschaft mit Bezügen zum Kommunalrecht.

Wahlpflichtfächer:

Kirchliches bzw. Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht,

Bürgerliches Recht,

Kommunales Verfassungsrecht,

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt,

 die Anlage zur Studienordnung (Studienverlaufsplan) für den Fachbereich "Kirchliche Verwaltung", 2. die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen

zu erlassen.

§ 3

Die Bestimmungen der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO vom 17. März 1988, KABl. 1988 S. 73) über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes bleiben unberührt.

δ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildungs- u. Prüfungsordnung Verw.Anw.) vom 17. Februar 1983 (KABl. S. 51) außer Kraft.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Az.: 22156/90/A 7-02 Bielefeld, den 2. 5. 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Vom 28. Februar 1990

§ 1 Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

- (1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung BAT-AO) wird wie folgt geändert:
- In § 1 Abs. 1 werden die Worte "62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1989" durch die Worte "63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Oktober 1989" ersetzt.
- 2. In § 2 wird nach Nr. 9 folgende Nr. 9 b eingefügt: . .,9b. Zu § 15

§ 15 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgende Protokollnotiz angefügt wird:

,Protokollnotiz zu Absatz 8:

Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt."

- (2) Aus der Änderung nach Abs. 1 ergeben sich folgende Änderungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):
- 1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte "laufenden oder der folgenden" durch die Worte "nächsten oder der übernächsten" ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
 - "Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr."
 - bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
 - "Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen."
 - cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:
 - "Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr."
 - c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 8:

Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt."

- 2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung: "Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchst. d gezahlt."
- 3. § 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 - "Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
 - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1,
 - c) der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz,
 - d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung."
- 4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" durch die Worte "in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung" ersetzt.
 - b) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte "Satz 1" durch die Worte "Satz 1 dieses Unterabsatzes" und die Worte "bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" durch die Worte "in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung" ersetzt.
- 5. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden die Worte "bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –" durch die Worte "bis 20 Uhr" ersetzt.
- 6. In § 48 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "21 Uhr" durch die Worte "20 Uhr" ersetzt.

Änderung der Arbeiter-Richtlinien, des MTL II-KF

und des Lohngruppenverzeichnisses

(1) Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert: Nr. 5 a erhält folgende Fassung:

"5a Zu § 15

- § 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
- a) In Absatz 1 wird der nachstehende neue Unterabsatz 2 eingefügt und der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3:
 - "Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden."
- b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt: ,Protokollnotiz zu Absatz 8:

- Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt."
- (2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:
- 1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte "laufenden oder der folgenden" durch die Worte "nächsten oder der übernächsten" ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
 - "Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr."
 - bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:
 - "Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen."
 - cc) Unterabsatz 5 erhält die folgende Fassung:
 - "Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr."
 - c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

"Protokollnotiz zu Absatz 8:

"Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt."

- 2. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung: "Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 24 Uhr liegt, der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt."
- In § 27 Abs. 1 Buchst. f werden die Worte "bis 21 Uhr – bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –" durch die Worte "bis 20 Uhr" ersetzt.
- 4. In § 48 a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "21 Uhr" durch die Worte "20 Uhr" ersetzt.
- (3) In Abschn. A Nr. 4 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen des Lohngruppenverzeichnisses MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) werden
- a) die Worte "Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes sowie ohne Rücksicht auf ihre Dauer Unterbrechungen" durch die Worte "Unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen" ersetzt
- b) in Buchstabe d der Punkt durch ein Komma ersetzt und

- c) der folgende Buchstabe e angefügt:
 - "e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung."

§ 3 Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

In § 5 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozialund des Erziehungsdienstes (KF),

in § 5 Unterabs. 1 und 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe und

in § 11 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,

werden jeweils die Worte "in der Zeit von 13 Uhr bis 21 Uhr" gestrichen.

§ 4 Übergangsvorschrift zu § 48 a Abs. 6 Satz 1 BAT-KF/MTL II-KF

Bei der Bemessung des Zusatzurlaubs nach § 48 a Abs. 3 und 4 i. V. m. Abs. 9 BAT-KF und nach § 48 a Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 7 MTL II-KF für das Urlaubsjahr 1990 sind die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1989 zwischen 21 Uhr und 6 Uhr und die in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1989 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (jeweiliger § 15 Abs. 1 bis 4 des BAT-KF und des MTL II-KF und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Grote

II.

Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – ZulO)

Vom 28. Februar 1990

§ 1

Diese Ordnung gilt

1. für die Angestellten, deren Vergütung sich nach dem BAT-KF richtet (kirchliche Angestellte),

- 2. für die Arbeiter, deren Lohn sich nach dem MTL II-KF richtet (kirchliche Arbeiter).
- 3. für die Mitarbeiter, die unter die folgenden Arbeitsrechtsregelungen fallen (kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung):
 - a) Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF),
 - b) Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF),
 - c) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
 - d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (KF),
 - e) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF).

§ 2

(1) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter (§ 1 Nrn. 1 und 2) erhalten eine allgemeine Zulage. Sie beträgt für Mitarbeiter der

Vergütungsgruppe des BAT-KF	Lohngruppe des MTL II-KF	DM monatl.
1. X bis IX a, Kr. I bis Kr II	II bis VI	127,–
2. VIII bis V c Kr. III bis Kr. VI	VII bis IX	150,
3. V b bis II a Kr. VII bis Kr. XIII		160,–
4. I b bis I		60,-

- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die allgemeine Zulage für die Religionslehrer Katecheten (Berufsgruppe 1.2 AVergO.BAT-KF) und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Schulen 60,– DM monatlich.
- (3) Die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung (§ 1 Nr. 3) erhalten eine allgemeine Zulage von 30,– DM monatlich.
- (4) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöht sich die Zulage um den von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.

8 3

- (1) Auf die allgemeine Zulage nach § 2 werden Zulagen angerechnet, die Mitarbeitern im Schreibdienst nach der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF (Berufsgruppe 5.3 AVergO.BAT-KF) für denselben Zeitraum zustehen.
- (2) Technische Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis II a BAT-KF mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwerti-

ger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Berufsgruppe 4.3 AVergO. BAT-KF, Fallgruppen 7 bis 11 und Anmerkung 1), erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 45,— DM monatlich.

Die Technikerzulage steht den beim Landeskirchenamt beschäftigten technischen Angestellten neben der Behördenzulage nicht zu. Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage aufgrund von Satz 2 ein Betrag von 45,– DM zusatzversorgungspflichtig.

(3) Angestellte der Vergütungsgruppe V b bis II a BAT-KF erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht zusatzversorgungspflichtige Programmierzulage von 45,– DM monatlich. Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Berufsgruppe 6 AVergO.BAT-KF).

Die Programmiererzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 2 oder neben der Behördenzulage für die beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten nicht zu.

§ 4

- (1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 30 BAT-KF gilt entsprechend.
- (2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF) zu berücksichtigen.

§ 5

- (1) Die allgemeine Zulage nach § 2 gilt für Arbeiter als Teil des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTL II-KF). § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 MTL II-KF gilt entsprechend.
- (2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist für Arbeiter bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTL II-KF) mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist.
- (3) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge für Arbeiter (§ 27 Abs. 1 MTL II-KF) wird die allgemeine Zulage nach § 2 nicht berücksichtigt.

8 6

- (1) Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung neben ihrer Ausbildungsvergütung bzw. ihrem Entgelt gezahlt.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung der allgemeinen Zulage nach § 2 an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung ist
- 1. bei den Auszubildenden § 8 Abs. 2 bis 4 des Tarifvertrages nach § 1 Nr. 3 Buchst. a,
- bei den unter die Tarifverträge nach § 1 Nr. 3 Buchst. b bis e fallenden Mitarbeitern in der Ausbildung § 36 Abs. 1 und 2 BAT-KF entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Bemessung der Zuwendung für die kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung ist die allgemeine Zulage nach § 2 zu berücksichtigen.

§ 7

§ 2 Abs. 4 gilt für allgemeine Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

§ 8

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte und Arbeiter (Zulagen-Ordnung – ZulO) vom 26. Mai 1982 außer Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Grote

III.

Änderung der Arbeitsrechtsregelungen für die Schülerinnen/Schüler nach dem Krankenpflegeoder dem Hebammengesetz

Vom 28. Februar 1990

§ 1 Änderung des Tarifvertrages vom 28. Februar 1986

Der Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird der Zusatz "(KF)" angefügt.
- In § 1 wird die Abkürzung "(BAT)" durch die Worte "in kirchlicher Fassung – BAT-KF –" ersetzt.
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, über deren Höhe eine besondere Arbeitsrechtsregelung getroffen wird."
 - b) In Absatz 2 wird die Abkürzung "(BAT)" durch die Worte "in kirchlicher Fassung – BAT-KF –" ersetzt.
- 4. In § 11 Abs. 3 Buchst. a werden die Worte "Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT" durch die Worte "Anmerkung 1 zu Abschnitt A der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF" ersetzt.

 In § 15 Satz 2 und in § 16 wird jeweils die Abkürzung "BAT" durch die Abkürzung "BAT-KF" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 28. Februar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Grote

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Nienberge, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Az.: 20807/Nienberge 9 S Bielefeld, den 18. 4. 1990

Die durch Ausgliederung des Bereiches der ehemaligen politischen Gemeinde Nienberge (Stand 31. 12. 1974) aus der Evangelischen Kirchengemeinde Roxel am 1. Januar 1989 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Nienberge (KABI. 1989 S. 10) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 4. 1990 Az.: 20808/Bielefeld-Apostel 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1956 aus Teilen der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Bielefeld gebildete Evangelisch-Lutherische Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (KABl. 1957 S. 2) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

86. Jahrestag der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Az.: 20998/A 7–12 Bielefeld, den 19. 4. 1990

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag alle haupt- und nebenamtlichen Küster/innen und Hausmeister/ innen nach Paderborn ein.

Die sich anschließende Rüstzeit findet in 4937 Lage/Lippe in "Haus Stapelage" statt.

86. Jahrestagung

am Montag, dem 11. 6. 1990 in Paderborn

Tagesfolge:

 $10.00\;Uhr \qquad Festgottes dienst-Abdinghof\;Kirche$

Predigt: Superintendent Ziemann,

Paderborn

11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung in der Pa-

derhalle durch den 1. Vors. Gerd

Arndsmeier, Holzwickede

- Grußworte -

14.00 Uhr Mitgliederversammlung

15.30 Uhr Vortrag: "Der neue Hang zum Ok-

kulten – Spiritismus und Sata-

nismus"

Referent: Dr. theol. Rüdiger Hauth, Witten, Beauftragter der Evgl. Landeskirche Westfalen, für Sekten- und

Weltanschauungsfragen.

Nach Abschluß der Tagung fahren die Teilnehmer der Rüstzeit gemeinsam nach "Haus Stapelage".

Der Tagungsbeitrag (Küstertag) beträgt 35,- DM.

Wir bitten die Presbyterien, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten. Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldungen sind bis spätestens zum 21. Mai 1990 zu richten an das: Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen-Lippe

Termin:

Montag, 11. bis Freitag, 15. Juni 1990

Ort:

"Haus Stapelage", 4937 Lage/Lippe,

Billinghauser Str.

Leitung:

Hans Wargalla, Siegen

Thema:

Schöpfungsglaube und Umwelt-

schutz

Die Bibelarbeiten werden von den Umweltbeauftragten der Westfälischen und der Lippischen Landeskirche, Pfr. Dr. Vokkert (Recklinghausen) und Pfr. Puzberg (Detmold),

gehalten.

Programm

Montag, 11. Juni 1990

Anreise bis 18.00 Uhr zum Abend-

Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 12. Juni 1990

vormittags Bibelarbeit (Psalm 104)

Umweltschutz auf Kirchenland nachmittags

Vortrag mit Lichtbilder und Aus-

sprache (N.N.)

Pflanzen und Pflanzensymbolik in abends

der christlichen Kunst am Beispiel des "Paradiesgärtlein" (Eva-Louise

Balke)

Mittwoch, 13. Juni 1990

Bibelarbeit (1. Mose 1+2) (Pfr. G. vormittags

Puzberg)

nachmittags Pflanzen am Wegrand und auf Kir-

chengrundstücken am Beispiel von Gemeinde und Haus Stapelage

(Reinhilde Deppe) Exkursion

Essen - selbst hergestellt - mit Küabends

chen- und Wildkräutern (Ursula

Fette)

Donnerstag, 14. Juni 1990

Bibelarbeit (Römer 8, 18-25) vormittags

nachmittags Reinigungs- und Waschmittel in

Haushalt und Kirchengemeinde

(Heike Scharping-Neugarth)

Weltversammlung für Gerechtigkeit, abends

Frieden und Bewahrung der Schöp-

fung (N.N.)

Freitag, 15. Juni 1990

Bibelarbeit (Offenbarung 21, 1–7) vormittags

anschließend Abschlußgespräch Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach

dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 90,-DM; zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldung: An das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten

Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 16. 5. 1990

Az.: 19891/Bestwig (1)

Die Kirchenleitung hat die

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg.

als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evang. Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 8.5.1990

Az.: C 3-61

- a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juni 1990 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:
 - Kirchenkreis Bielefeld: Kirchengemeinde Bielefeld-Apostel (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Bochum: Öffentlichkeitsarbeit
 - Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Hagen: Synodalvikar
 - Kirchenkreis Hamm: Kirchengemeinde Ahlen (Krankenhausseelsorge) (eingeschränkter Dienst)
 - Kirchenkreis Herford: Ev. Jugendhilfe Schweicheln
 - Kirchenkreis Herne: Synodalvikar
 - Kirchenkreis Lünen: Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Paderborn: Kirchengemeinde Höxter (Krankenhausseelsorge)
 - Kirchenkreis Recklinghausen: Gemeindeverband Recklinghausen (Krankenhausseel-
- b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:
 - Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseel-
 - Kirchenkreis Bielefeld: Kirchengemeinde Bielefeld-Apostel (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Bochum: Öffentlichkeitsarbeit
 - Kirchenkreis Dortmund-Mitte: Dienst der Kirche in der Innenstadt
 - Kirchenkreis Dortmund-Nordost: Kirchengemeinde Kemminghausen (Gemeindearbeit)
 - Kirchenkreis Lünen: Kirchengemeinde Lünen-Horstmar (Gemeindearbeit)
 - Gelsenkirchen: Kirchenkreis Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (Krankenhausseelsorge im St. Josef-Hospital)

- Kirchenkreis Gelsenkirchen: Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Hagen-Luther
- Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Ende (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Hagen: Synodalvikar
- Kirchenkreis Hamm: Kirchengemeinde Ahlen (Krankenhausseelsorge) (eingeschränkter Dienst)
- Kirchenkreis Herford: Ev. Jugendhilfe Schweicheln
- Kirchenkreis Herne: Synodalvikar
- Kirchenkreis Minden: Kirchengemeinde Minden-St. Jakobus
- Kirchenkreis Paderborn: Kirchengemeinde Höxter (Krankenhausseelsorge)
- Kirchenkreis Recklinghausen: Gemeindeverband Recklinghausen (Krankenhausseelsorge)
- Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Kreuztal
- Kirchenkreis Tecklenburg: Kirchengemeinde Rheine-Jakobi (Gemeindearbeit)
- Kirchenkreis Unna: Kirchengemeinde Dellwig

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABI. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Christoph Burba am 25. März 1990 in Borken;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Daasch am 25. März 1990 in Ahlen;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Dietrich am 25. März 1990 in Bochum-Harpen;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Grefe am 16. April 1990 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Arnulf Husmann am 25. März 1990 in Altenbochum;

Pastor im Hilfsdienst Eckardt Koch am 18. März 1990 in Enger;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Kowalsky-Tschersich am 22. April 1990 in Werries;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Günter Scheuer am 22. April 1990 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Michael Steffens am 16. April 1990 in Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Stuke am 25. März 1990 in Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Wagener am 8. April 1990 in Bergkamen;

Pastor im Hilfsdienst Michael Welters am 18. März 1990 in Wickede.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hornscheidt-Adelmund, Hörstel, zum 1. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Irmela Lange, Löttringhausen, zum 22. April 1990;

Pastorin im Hilfsdienst Annette Muhr-Nelson, Dortmund, zum 9. Mai 1990.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Frank Büsching zum Pfarrer der Evang. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Stefan Carl, Evang. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer der Evang. St.-Thomä-Kirchengemeinde Soest (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Frank Lehmann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Johanniskirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Gerd Sauer, Evang. Diakonenanstalt Martineum, Witten, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Herbede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrerin Ilona Schmidt-Sablotni, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (18. Verbandspfarrstelle);

Pfarrer Heinz Joachim Schulte, Evang. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (7. Verbandspfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Erika Schweizer zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Nienberge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Staroste zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Teismann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mahnen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Wettreck zum Pfarrer des Kirchenkreises Münster (11. Kreispfarrstelle):

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Wortmann-Rotthoff zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg.

Beurlaubt sind:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Dieter Becker, Herford, infolge Wahrnehmung eines Dienstes an der Universität Heidelberg;

Pastorin im Hilfsdienst Regine Gittinger, z. Z. Duisburg, gemäß § 13 HDG i. V. m. § 61 a Abs. 1 PfDG;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Scheuermann, Tübingen, infolge Wahrnehmung eines Dienstes beim Albrecht-Bengel-Haus-Verein in Tübingen.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrerin Gudrun Laqueur, Evang. Kirchengemeinde Bönen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Hans-Heinrich Frickhöffer, Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eilshausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 1990;

Pastorin Lieselotte Künzel, Pfarrstellenverwalterin der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Juni 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich-Gerhard Arning, zuletzt Pfarrer in Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho, am 19. März 1990 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Arning, zuletzt Pfarrer in Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld, am 10. April 1990 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Helmut Flender, früher Ephorus des Predigerseminars Soest, zuletzt Pfarrer des Diakonischen Werkes der EKD, Stuttgart, am 24. April 1990 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried Nörenberg, zuletzt Pfarrer in Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein, am 23. April 1990 im Alter von 84 Jahren.

Zu besetzen sind:

- a) die Verbandspfarrstelle des Evang. Gemeindeverbandes Recklinghausen (Krankenhausseelsorge), Kirchenkreis Recklinghausen;
 - Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes des Evang. Gemeindeverbandes Recklinghausen, Herrn Westhues, 4350 Recklinghausen, Limperstraße 15;
- b) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:
 - 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Soest (Evang. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen);
 - 4. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen):
- c) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:
 - I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Berge, Kirchenkreis Hamm;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;

- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brockhagen, Kirchenkreis Halle;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen:
- 1. Pfarrstelle der Evang. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ergste, Kirchenkreis Iserlohn;
- 1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid;
- 1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn (eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich);
- 3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheid;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lendringsen, Kirchenkreis Iserlohn;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Meiningsen (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Soest:
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm:
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;
- 1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke;
- 5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;
- 7. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;
- 8. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwerte, Kirchenkreis Iserlohn;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Tettenborn, Kirchenkreis Herford (mit Zusatzauftrag);
- 3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen;
- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;
- 4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;
- 3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

- 2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (Patronatspfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
- 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen.

d) die **landeskirchliche Pfarrstelle** des Studentenpfarramtes Paderborn.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evang. Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5.

Ernannt sind:

Frau Monika Brocksieper, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Realschullehrer im Kirchendienst Hubertus Grunewald zum Realschulkonrektor im Kirchendienst als stellvertretender Schulleiter der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp;

Studiendirektorin im Kirchendienst Beate Himmelbach, vorher Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden (Ev. Kirche im Rheinland), zur Oberstudiendirektorin im Kirchendienst als Schulleiterin des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp;

Herr Walter Ihne, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Klaus Joraschkewitz, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I

im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Henning Schneider, St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Herr Peter Strakeljahn, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Herr Dieter Waltke, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. April 1990:

Herr Detlev Weier, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/in haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Anke Schmock, Hordeler Straße 28 a, 4630 Bochum 1;

Sven Schneider, Libellenweg 6, 5900 Siegen.

Aktiva

1. Bilanz der evangelischen Darlehnsgenossenschaft

Nessenbestand 1, Messenbestand 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,	-				
2. Gurhaben hei der Deutschen Bundesbank 3.381.17		Kasasahagtand	DM	DM	
3.381.17 4. Schecks, fellige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine spreche Entrug erhaltene Papere					
4. Schoeks, fallings Schuldverschreibungen, 276- 981 (1965) 5. Wechsel (1967) 6. Forderungen an Kredfünstütute a) tolker (1967) 8. Schistrwechstein der Monaten an Kredfünstütute a) tolker (1967) 8. Anliehen und Schuldverschreibungen a) tolker (1967) 8. Anliehen und Schuldverschreibungen a) mit einer Laufzeit und er (1967) 8. Anliehen und Schuldverschreibungen a) mit einer Laufzeit vor mehr als vier Jahren auß (1967) 8. Anliehen und Schuldverschreibungen a) mit einer Laufzeit vor mehr als vier Jahren auß (1967) 8. Anliehen und Schuldverschreibungen auß (1967) 9. Wen beziehen (1967) 10. Forderungen an Kunden mit vereinbartet Laufzeit oder Kündigungsfrat von a) weniger als vier Jahren (1967) 10. Porderungen an Kunden mit vereinbartet Laufzeit oder Kündigungsfrat von a) weniger als vier Jahren (1967) 10. Forderungen angegen dee öffentliche Hand (1967) 10. Sonderschreiber (1967) 10. Forderungen angegen gegen die öffentliche Hand (1967) 10. Sonderschreiber (1967) 10. Sonderschreibe					3.381.17
Second color col	-	•			
5 Weches	4.				
6. Forderungen an Kreditinistiture 58.791.975,26 b) inversibenter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 87.361,223.61 b) init vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 887.361,223.61 bb) initidestens drei Monaten, über weniger sits vier Jahren 81.568.923.51 bb) ver Jahren onder länger 276.981.686,34 derunter in genessenschriftliche Schatzlanweisungen 3 des Bundes und der Länder 50 sonstige 50	_				
Singer Zehungen Stroterungen an Kreditinstitute 3) tiglich 18tilig 558,791,975,26 59 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 87, 361,223,61 50 mit vereinbarten der Monaten, aber weniger als vier Jahren 81,568,923,51 73,000,000,00 300,722,122,48	Э.				
6 Forderungen an Kreditinstitute 3 148 ch falig					
a) tiglich fällig b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von b) weniger als drei Monaten, aber weniger als vier Jahren b) mit vereinbarten drei Monaten, aber weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger 276. 981. 686, 34 300.722.122.48 300.722.122.	6	, ,			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von bis verniger als drei Monaten, aber weniger als vier Jahren (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 61 (1988) 1568, 923, 924, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 924, 924, 928, 93 (1988) 1569, 924, 924, 924, 924, 924, 924, 924, 92	υ.	· ·		58.791.975,26	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren bc) vier Jahren oder länger 276. 981. 686, 34 danvere in geschartsverschehlter Zentalvedinenhals 276. 981. 686, 34 danvere in geschartsverschehlter Zentalvedinenhals 276. 981. 686, 34 danvere bei geschartsverschehlter Zentalvedinenhals a) des Bundes und der Länder b) sonstige 8. Anleihen und Schuldverschreibungen a) mit einer Laufzert biz zur durften aa) des Bundes und der Länder b) von Kredinstituten 63. 660. 400. 00 ac) sonstige danvere behärzt bei der Deitschen Bundesbah 13. 100. 600. 00 www. Anleigeremingen bewenst b) mit einer Laufzert von mehr als vier Jahren ba) des Bundes und der Länder bb) won Kredinstituten 995. 312. 205. 00 bc) sonstige 45. 839. 000. 00 denuter behärzt bei der Deitschen Bundesbah 1. 1. 085. 217. 250. 00 www. Anleigeremingen bewenst b) sonstige Wertpapiere danvers spewer ist ein chart unter anderen Posten auszuweisen sind a) biorsengängige Anterie und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere danvers bezeit ein mehr als eine zähnen Teil der danvers werderen derendstählich unter anderen Posten auszuweisen sind a) biorsengängige Anterie und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere danvers bezeit ein mehr als eine zähnen Teil der danvers werderen gemaß äl 11 und 12 Abs 1 44. 971. 952, 67 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jähren danutst werderderungen bei Kommendisterer bei Kommendistere		b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfris	t von	97 361 223 61	
bc) vier Jahren oder länger 276, 981, 686, 34 278 august in der Schatzanweisungen 2 a) des Bunde sund der Länder 2 a) des Bunde sund der Länder 2 a) der Bunde sund der Länder 2 a) von Kreditinstituten 2 a) von Kreditinstituten 2 a) von Kreditinstituten 2 a) sonstige 3 august bundes und der Länder 2 a) von Kreditinstituten 2 a) sonstige 3 august bundes und der Länder 2 a) von Kreditinstituten 3 a) des Bundes und der Länder 2 b) von Kreditinstituten 3 a) des Bundes und der Länder 4 b) von Kreditinstituten 4 b) von Kreditinstituten 5 b) von Kreditinstituten 6 b) von Kreditinstituten 7 b) von Kreditinstituten 8 b) von Kreditinstituten 5 5 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0					
### A Containment of the Contain			ils vier Jahren		200 722 422 40
1. Schattwechsel und unversimiliche Schattamweisungen a) des Bundes und der Länder b) sonstige		•	276 981 686 34	73.000.000,00	300.722.122,48
a lose Bundes und der Länder bis nontige und zu darben an an in einer Laufzeit bis zu ver Jahren in 10,176,400,00 ac) consistige anner beritalt bei der Dautschen Bundesbink in 13,100,600,00 an einer Allegereringen bewerter bis wer Jahren bis ver Jahren der Bestschen Bundsshaft ber berger reclifichen Gewarsschaft berger berger bis deuts Gewardschaft berger berger reclifichen Gewarsschaft berger berger bis deuts Gewardschaft berger berger deutschaft gewardschaft gewardschaft berger berger reclifichen Gewardschaft	7				
b) sonstige	7.				
8. Anlehen und Schuldverschreigenen a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren an den schreiber Laufzeit bis zu vier Jahren an den schreiber der Beutschen Bundesbank an der Länder ab) von Krediffinstituten 13.100.600.00 ac) sonstige anner befeinbar bei der Deutschen Bundesbank 13.100.600.00 bis weiter der Beutschen Bundesbank 246.645.000.00 bis weiter der Beutschen Bundesbank 246.645.000.00 bis von Krediffinstituten 246.645.000 bis von Krediffinstituten 246.6		•			
aa) dos Bundes und der Länder ab) von Kreditinstituten ac) sonstige dauwer beteinbar bei der Deutschen Bundesbank an 13,100,600,00 we Anabgesermogen bewenet bil des Bundes und der Länder bal des Bundes und der Länder bei von Kreditinstituten bei von Anlaggevernogen bewerstet das von Verragen bewerstet bei von Verragen bewerstet bei von Verragen bewerstet bei von Verragen bewerstet von Verragen bewerstet bei von Verragen bewerstet von Verragen bewerstet bei von Verragen bewerstet von Verragen von Verragen bewerstet von Verragen	8.				
ab) von Kreditinstituten		a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
ac): sonstige darwier: betiehbe bit der Deutschen Bundestank we Anlage vertinges bewertet bil die Bundes und der Linder bil mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren bal des Bundes und der Linder bil von Kreditristituten bei von Kreditristituten bei von Kreditristituten bei von Streditristituten bei von Kreditristituten bei von Kreditristituten bei von Streditristituten bei von Kreditristituten bei von Kreditristituten bei von Streditristituten bei von Kreditristituten bei von Kreditristituten bei von Kreditristituten bei von Streditristituten bei von Mitter von Streditristituten bei von Anlage vermogen bewertet darwier Bestor von wert als dem zehnigen Teil der der von Bestor von wert als den zehnigen Teil der der von Bestor von wert als den zehnigen Teil der der von Bestor von wert als den zehnigen Teil der der von Bestor von wert als den zehnigen Teil der der von Bestor von wert als den zehnigen Teil der der von Bestor von wert al		,	63 660 400 00		
13.100.600.00 10.176.400.0			03.000.400,00	63 660 A00 00	
10.176.400.00 246.645.000.000.00 246.645.000.000.00 246.645.000.000.00 246.645.000.000.00 246.64		, •	12 100 600 00	03.000.400,00	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren ba) des Bundes und der Länder 996, 312,205,00 bc) sonstige 45,839,000,00 dannter betinhas be der Deutschen Bundesbank 1,085,217,250,00 885,044,505,00 9. Wertpapierer, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind a) börsengängige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere darunter Betar som mehr als dem schlene Teil der Ausgesermogen bewertet 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren dannter Waenforderungen b) vier Jahren oder länger b) vier Jahren oder länger b) vier Jahren oder länger b) Kommunistaniehen 1. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 1. Varenbestand 1. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 1. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 1. Eigene Schuldverschreibungen 2. 1. 1. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 1. 3. 3. 3. 1. 3. 3. 3. 1. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3. 3.					
ba) does Bundes und der Länder 244.545.000,00 bb) von Kreditinstituten 996.312.205.00 bc) sonstige 45.839,000,00 1.085.217.250.00 ### Anageveringen bewertet 885.044.503,00 ### Overtpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind a) börsengangige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere als und Enterten Settler auszuweisen sind a) börsengangige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere advances Bezur genember als den sehnen Teil der dannete Bezur genember als der sehnen Fellen genember der Werenfarderungen wir Anlageveringen bewertet 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weringer als vier Jahren der länger danneter Werenfarderungen 3. 44.971.952,67 und des Propinteknöhengestetes gesichen 95.772.153.07 und des Propinteknöhengestetes ge			10.176.400,00		
bb) von Kreditinstituten 996, 312,205,00 bc) sonstige 45,839,000,00 danumer beteinbar be der Deutschen Bundesbank 1,085, 217,250,00 wer Ansigererinsgen bewertet 885,044,505,00 9. Wertpapitere, soweit ist eincht unter anderen Posten auszuweisen sind a) börsengängige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapitere daruner Besti von mehr als den jehner hat der Ausgeverinsgen bewertet 1,000 den jehner hat der Ausgeverinsgen einer kannt gestelligten der bergrechtlicher Gewertschaft ohne Beteiligungen 3,000 den jehner hat der Ausgeverinsgen bewertet 1,000 den jehner hat der Ausgeverinsgen sich und einer kannten frül der Ausgeverinsgen bewertet 1,000 den jehner hat der Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren oder länger 2,000 den jehner Waenferderungen 3,000 der länger bis derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs 1 derer Grundpfandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 abs			246.645.000,00		
Section Sect		•			
We Anisgovermogen bewerst 885 044 505 00 9. Wertpapiere, sower sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind a) börsengängige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere darunter Best von men als dem zehnten Teil der Aniele eine Kapitalpesellichaft oder Bergerichten Gewerksich dire Bestelligungen ———————————————————————————————————		3	45.839.000,00	<u>1.288.796.205,00</u>	1.352.456.605,00
wer Assignment gene bewertet 885 .044 .505 .00 9. Wertpapiere, soweit is eincht unter anderen Posten auszuweisen sind a) börsengängige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapieret darunter Besit von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer (Kapitalpesellichen) der bergen wir Anlage-ermogen bewerteil 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren darunter Warenforderungen bewerteil b) vier Jahren oder länger 449.971.952,67 wir Warenforderungen gegen die öffentliche Hand 95.772.153.07 11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 95.772.153.07 12. Warenbestand 95.772.153.07 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 3.575.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 darunter an Kredinastituten 95.000,000 darunter bei Kredigenossenschaften 3.575.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 darunter bei Kredigenossenschaften 3.575.000,00 3.707.000,00 darunter bei Kredigenossenschaften 3.575.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 darunter bei Kredigenossenschaften 3.575.000,00 darunter bei Kredigenossenschaften 4.707.314,57 darunter bei Kredigenossenschaften 4.707.314,57 darunter bei Kredigenossenschaften 4.707.314,57 darunter bei Kredigenossenschaften 4.707.314,57 darunter bei Kredigenossenschaf		darunter beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.085.217.250,00		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile b) sonstige Wertpapiere darunter Besut von mehr als den reinten Teil der wire Anlagevermogen bewertes 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren darunter Wirenforderungen b) vier Jahren oder länger darunter Wirenforderungen b) vier Jahren oder länger darunter Babi durch Grundpfandrechte gemäß 11 und 12 Abs 1 und 2 des Hypothekerbankgesites gesichen b) Wernbestand 12. Warenbestand 13. Durchbaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Lätzen von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 18. Betriebs- und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 19. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und din den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthälten 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthälten 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthälten 21. Forderungen an verbundene Unternehmen 22. Porderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditiwesen fallenden 23. 402 803 602 602			885.044.505,00		
b) sonstige Wertpapiere daruner Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Auftreit einer Kapitigestlichaft oder börger eine Wertbergere Beteiligungen	9.			÷	
darumer Mentaling mei Kaprolipseilschaft oder berg- rechtlicher Gewertschaft ohne Beteiligungen we Anlagevermogen bewertet 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren darumer Warenforderungen b) vier Jahren oder länger darumer b) vier Jahren oder länger darumer b) durch Grundpfandrechte gemäß \$1 11 und 12 Abs 1					
Anteile eine: Kapitalgesellischaft oder berg: we Anlagevermogen bewerts 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren darunter Watenforderungen b) vier Jahren oder länger darunter b) vier Jahren oder länger darunter bi) durch Grundpflandrechte gemäß \$111 und 12 Abs 1 b) durch Grundpflandrechte gemäß \$1311 und 12 Abs 1 b) (warenbeständ) 11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 12. Warenbestand 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen darunter an Krediunstruten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3. 575.000,00 4. 3. 707.000,00 3. 707					
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren der Menderungen bij vier Jahren oder länger der Menderungen gemäß \$111 und 12 Abs 1		Anteile einer Kapitalgesellschaft oder berg-			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von a) weniger als vier Jahren					
a) weniger als vier Jahren	10				
darunter Warenforderungen b) vier Jahren oder länger darunter bai durch Grundpfandrechte gemäß \$\$11 und 12 Abs 1 und 2 des Hypothekenbangseitzes gesichen bb) Kommunistarieten 11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 12. Warenbestand 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen bei Genossenschaften b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter an Kreditinstituten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter bei Kreditinstituten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten a) Forderungen aus unter \$ 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 44. 971.925.667 95. 772.153.07 44. 971.925.667 95. 772.153.07 37. 770.000,00 3. 707.000,00 3. 707.000,00 3. 707.000,00 3. 707.000,00 3. 707.000,00 3. 707.000,00 4. 707.000,00 4. 707.000,00 5. 707.000,00 5. 707.000,00 6. 123.482,38 1. 215.187,00 1. 215.187,00 1. 215.187,00 2. 177.920.476,35	IU.	•		59.024.928.85	
b) vier Jahren oder länger darunter ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes gesichert bb) Kommunaldardechten bb) Kommunaldarden bb) Kommunaldardechten bb) Kommunaldardechten bb) Kommunaldarden bb) Kommunaldardechten bb) Kommunaldardechten bb) Kommunaldarden bb) Kommunaldardechten bb) Kommuna		, .			400 404 047 04
darunter bil) durch Grundpfandrechte gemäß is 11 und 12 Abs. 1				429.156.988,99	488.181.917,84
bb) Kommunaldarlehen 95.772.153.07 11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 92.786,33 12. Warenbestand 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3.575.000,00 darunter an Kreditinstituten 3.575.000,00 darunter bei Kreditgenossenschaften 3.575.000,00 darunter bei Kreditgenossenschaften 3.575.000,00 15. Grundstücke und Gebäude 1.215.187,00 17. Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag 18. Sonstige Vermögensgegenstände 1.215.187,00 19. Rechnungsabgrenzungsposten 7.477.314,57 19. Rechnungsabgrenzungsposten 5. Summe der Aktiven 2.177.920.476,35 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten a) Forderungen au vnter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 339.199,53		,	44 071 0F2 67		
bb) Kommunaldarlehen 95.772.153.07 11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand		ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes gesichert	-		
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand 12. Warenbestand 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen darunter an Kredinnstituten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter bei Kreditgenossenschaften darunter bei Kreditgenossenschaften darunter bei Kreditgenossenschaften 3.575.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 3.707.000,00 6.123.482,38 1.215.187,00 17. Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag 18. Sonstige Vermögensgegenstände Nennbetrag 19. Rechnungsabgrenzungsposten Summe der Aktiven 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	95.772.153,07		
12. Warenbestand 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften 3.575.000,00 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 10. 339, 199, 53	11.		nd		92.786,33
14. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften a) Beteiligungen darunter an Kreditinstituten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter bei Kreditinsstituten 3.575.000,00 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden					
a) Beteiligungen darunter an Kreditunstrituten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter bei Kreditigenossenschaften 3.575.000,00 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19a 20. Bilanzverlust 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 3.707.000,00 3.707.000,00 6.123.482,38 1.215.187,00	13.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
a) Beteiligungen darunter an Kreditunstrituten b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter bei Kreditigenossenschaften 3.575.000,00 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19a 20. Bilanzverlust 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 3.707.000,00 3.707.000,00 6.123.482,38 1.215.187,00	14.	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genos	ssenschaften		
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften darunter bei Kreditgenossenschaften 3.575.000,00 15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen aus unter \$ 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 3.707.000,00 6.123.482,38 1.215.187,00 7.477.314,57 10.337.503,27 10.337.503,27					
15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust 10. Bilanzverlust 10. Bilanzverlust 10. Summe der Aktiven 10. Summe der Aktiven 10. Forderungen anv erbundene Unternehmen 10. Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden 15. Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 16. 123.482,38 1. 215.187,00 1. 215.187,		darunter an Kreditinstituten		9 707 000 00	0 707 000 4
15. Grundstücke und Gebäude 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust 19. Bilanzverlust 19. Bilanzverlust 19. Bilanzverlust 19. Forderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten 19. Forderungen an verbundene Unternehmen 19. Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden 19. Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 10. 123.482, 38 1.215.187,00 1.215		b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften .	0 F7F 000 00	3./0/.000,00	3./0/.000,00
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung 17. Eigene Schuldverschreibungen 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust 20. Bilanzverlust 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten 21. In den Aktiven aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden 23. Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 24. 1. 215. 187,00 25. 1. 215. 187,00 26. 27. 217. 314,57 27. 314,57 27. 313,503,27 27. 27. 313,503,27 27. 27. 313,503,27 27. 27. 313,503,27 27		darunter bei Kreditgenossenschaften	3.5/5.000,00		C 400 400 00
17. Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust Summe der Aktiven 21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 7. 477.314, 57 10.337.503, 27 2.177.920.476, 35	15.	Grundstücke und Gebäude			
Nennbetrag 18. Sonstige Vermögensgegenstände 19. Rechnungsabgrenzungsposten 19a 20. Bilanzverlust Summe der Aktiven 2. 177.920.476,35 2. 177.920.476,35 2. 177.920.476,35 2. 177.920.476,35	16.	Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.215.18/,00
18. Sonstige Vermögensgegenstände 7.477.314,57 19. Rechnungsabgrenzungsposten 10.337.503,27 19a	17.	Eigene Schuldverschreibungen			
19. Rechnungsabgrenzungsposten 19. Bilanzverlust Summe der Aktiven 2. 177.920.476,35 2. 177.920.476,35 2. 177.920.476,35 2. 177.920.476,35 Summe der Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 10.337.503,27		Nennbetrag			7 877 248 57
19a					
20. Bilanzverlust Summe der Aktiven 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35 4.17.920.476,35 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35 4.17.920.476,35 2.177.920.476,35 2.177.920.476,35 4.17.920.476,35 3.17.920.476,35	19.	Rechnungsabgrenzungsposten			10.337.303,27
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 2.177.920.476,35					***
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 339.199,53	2 0.	Bilanzverlust			
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 339.199,53				Summe der Aktiven	2.177.920.476,35
ten sind enthalten a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 339.199,53					
a) Forderungen an verbundene Unternehmen b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden 339.199,53	21.		aus den unter der Passivseite	vermerkten Verbindlichkei-	
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden		a) Forderungen an verbundene Unternehmen			
407 007 002 00		b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bi	s 6, Abs. 2 des Gesetzes über	r das Kreditwesen fallenden	339,199,53
		•			

e. G. in Münster zum 31. 12. 1989

Passiva

Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang 606.405,0 606.4			DM	DM	DM
bi) weniger als drei Monaten be) vier Jahren oder länger dentener gegenüber untstand hellig dentener gegenüber gegenüber anderen Glübbigern als 18glich fällig b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von b) weniger als der Monaten b) vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von b) weniger als der Monaten b) weniger als ver Jahren b) weniger als der Monaten b) weniger als der Monaten b) weniger als der Monaten b) weniger als ver Jahren b) weniger als ve				2.956.049,73	
ba) weniger als drei Monaten		, -			
bb) mindestens dreit Monaten, aber weinger als vier Jahren ober länger 35.323.680,42 38.279.730, de bb) vier Jahren oder länger 35.323.680,42 38.279.730, de dannet er zähler er vier derhen fellig dannet ingenötler geschlich geschändig der von der Laufzeit oder Kündigungsfrist von 19 mindestens der Monaten 248.324,043,07 bb) mindestens der Monaten 348.324,043,07 bb) mindestens der Monaten 348.324,043,07 bb) mindestens der Monaten 682,236,138,33 db) de ber vereiger als vier Jahren 163.892.530,46 bc) vier Jahren oder länger 682,236,138,33 db) de ber vereiger als vier Jahren 163.892.530,46 bc) vier Jahren oder länger 682,236,138,33 db) de ber vereiger als vier Jahren 163.892.530,46 bc) vier Jahren oder länger 682,236,138,33 db) de ber vereiger als vier Jahren 163.892.530,46 bc) vier Jahren oder länger 682,236,138,33 db) de ber vereiger als vier Jahren 163,2372,908,16 db) vier Jahren oder länger 682,236,138,33 db) de ber vereiger als vier Jahren fällig der vereiger der vereig		,	35.323.680,42		
aber weniger als vier Jahren bo) vier Jahren der länger — 35.323.680,42 Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern aj täglich fällig der verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern aj täglich fällig veniger als dreit Monaten billiger anderen Gläubigern aj täglich fällig veniger als dreit Monaten billiger anderen Gläubigern aj täglich fällig veniger als dreit Monaten billiger anderen Gläubigern anderen Gläubigern aj täglich fällig veniger als dreit Monaten billiger anderen Gläubigern ab veniger als vier Jahren der länger 682,326,138,33 1.194,542,711,86 bild vier Jahren oder länger 513,372,908,16 c) Sparteirlagen 41,142,924,70 ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 636,281,136,55 677,424,061,25 2.074,410,329,7 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkreiten mit einer Laufzeit von a) veniger als vier Jahren veniger als vier Jahren der Bild verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkreiten mit einer Laufzeit von a) veniger als vier Jahren b) mehr als vier Jahren bild beit beit bild bei		. , .	······		
deminer roge-Robert von viele utstans falling deminer appeciates genesses enables can alter an international deminer appeciates genesses enables can alter an international deminer appeciates genesses enables can alter a set an international deminer appeciates genesses enables deminer and set alter and the deminer and the demineration and the demineratio				25 222 600 42	20 270 720 4
Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft genrübers anderen Gläubigern a) taglich fällig b) mit Vereinbarer Laufzeit oder Kündigungsfrist von ba) weniger als drei Monaten 348.324.043.07 b) mit Vereinbarer Laufzeit oder Kündigungsfrist von ba) weniger als drei Monaten 163.892.530,46 bc) vier Jahren oder länger 682.326.138.33 1.194.542.711,86 daruner: vor Abbut ven vier Jahren fällig 513.372.908.16 c) Spazierinlagen c) Spazierinlagen 41.142.924,70 c) Spazierinlagen Wertberinlungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) bit gest vier Jahren Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) bit zu vier Jahren oder länger Schuldwerschrebbungen mit einer Laufzeit von a) bit zu vier Jahren b) vier Jahren oder länger Schuldwerschrebbungen mit einer Laufzeit von a) bit zu vier Jahren b) meh als vier Jahren fällig Eigene Akzepte und Soldwechsel im Umlauf danners and ehm kredite (num Teuhandgeschäfte) Werbstrichtigungen a) Einzelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonsteps Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgeraungsposten Sonsteps		bc) vier Jahren oder länger		35.323.080,42	38.2/9./30,1
Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern als läglich fällig bir der Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern als läglich fällig weniger als der Monaten 348.324.043.07 bb) mindesten der Monaten 163.892.530.46 bb) vier Jahren oder länger 682.326.138.33 1.194.542.711.86 deutwer vor Abburt von er Jahren fallig 513.372.908.16 cc) Spareinläger der Verbindlichkeiten aus Wertengerschaften und aufgenommenen Warengeschaften Kündigungsfrist 636.281.136,55 c77.424.061,25 c.074.410.329,7 cc) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 636.281.136,55 c77.424.061,25 c.074.410.329,7 ce) mit gesetzlicher Kündigungsfrist con der Langer con als verbindlichkeiten met einer Laufzeit von 3) vereinger als vier Jahren con als vereinger als vereing		darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	900 Mar.		
Verbridlichkeiten aus dem Bankgaschäft gegenüber anderen Gläubigern 3 1 fäglich fättig b) mit vereinbarter Lautzeit oder Kündigungsfrist von bal vereinger als der id Monaten har vereinger als verein Anstern har vereinger als vereinger ala	d	arunter: gegenüber genossenschaftl. Zentralkreditinstituten	35.323.680,42		
a) taglich fatlig 202,443,555,60 b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von ba) weniger als dreit Monaten 348,324,043,07 bb) mindestens dreit Monaten 163,892,530,46 bc) vier Jahren oder länger 682,326,138,33 1,194,542,711,86 darumer vor Ablauf van vier Jahren fälig 513,372,908,16 c) Spareinlagen 163,892,530,46 bc) vier Jahren oder länger 6682,326,138,33 1,194,542,711,86 darumer vor Ablauf van vier Jahren fälig 513,372,908,16 c) Spareinlagen 17,000,000,000 bonstige 17,000,000 bonstige 17,000,000,000 bonstige 17,000,000 bonstige 17			er anderen Gläubigern		
ba) weniger als dreit Monaten 348.324.043.07 bb) mindestens drei Monaten 163.892.530.46 aber weniger als vier Jahren 163.892.530.46 cl. vier Jahren oder länger 628.326.5138.33 daruster ver Ablaut von vier Jahren fallig 513.372.908.16 cl. vier Jahren oder länger 6362.81.3372.908.16 cl. vier Jahren oder länger 6362.81.350.55 cf. vier Jahren der Ründigungsfrist 636.281.136.55 cf. vier Jahren der Ründigungsfrist 636.281.136.55 cf. vier Jahren der länger 636.281.136.55 cf. vier Jahren oder länger 75.00 km vier Jahren oder länger 15.00 km vier Jahren oder 15.00 km vier Jahren od			-	202.443.556,60	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 138, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 138, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 138, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 138, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 138, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 138, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 328, 326, 338, 33) aber weniger als vier Jahren (1982, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 326, 328, 328, 328, 328, 328, 328, 328, 328	Ŀ) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist v	on		
aber weniger als vier Jahren 153,992,530,45 be) vier Jahren oder länger 682,326,138,33 dunter vor Ablaut ven vier Jahren fällig 513,372,908,116 c) Spareinlagen 41,142,924,70 ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 636,281,136,55 c 677,424,061,25 c 2,074,410,329,7 c) sonstige Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenderiten mit einer Laufzeit von a) wenger als vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) ib zu vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von der Jahren b) mehr als vier Jahren der länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von der Jahren der Schuldverschreibungen aus dem Weregeschäft Schuldverschreibungen auf Geschäftsgungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b		ba) weniger als drei Monaten	348.324.043.07		
be) vier Jahren oder länger daumer vor Abaut van vier Jahren fälig 513.372-908,16 c) Spareinlagen ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist ch) sonstige Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als vier Jahren Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren b) mehr als v			163 902 530 46		
darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig c) Spareinlagen ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist cb) sonstige Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weringer als vera Jahren b) werf Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) weringer als vera Jahren b) mehr als vier Jahren b) notes Ergenbisrücklage a) gesetzliche Rücklage b) andere Ergenbisrücklage b) andere Ergenbisrücklagen mit mehr alle der Rücklamme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Ve		•		1 10/1 5/12 711 96	
c) Spareinlagen ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist cb) sonstige Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als verz Jahren b) vier Jahren oder Hänger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) worgeschriebene Sammelwertberichtigungen Wertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsbgrenzungsposten Sonderooste mit flücklageanteil (gemäß Anhang Genußrechtskapital Garunter vor Abbauf von zwei Jahren fallig Geschäftsguhaben a) der verbleibenden Mitglieder 3.750,00 13.145.750,0 13.145.750,0 13.145.750,0 48.573.929,04 48.573.929,04 48.573.929,04 48.573.929,04 48.573.929,04 48.573.929,04 Eigene Ziehungen im Umlauf (gerunter den Kredinehmen abgerechnet lur dass Gaschäftsphri eingesteilt ur das Gaschäftsphri ennommen Bilangewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (gerunter den Kredinehmen abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten auss weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten im Fälle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten ———————————————————————————————————		bc) vier Jahren oder länger =		1.194.542.711,00	
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 31.124.75.5 cb) sonstige 536.281.136,55 677.424.061,25 2.074.410.329,7 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenn Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als ver Jahren oder länger 5.chuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren oder länger 5.chuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren 5.chuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren 5.chuldverschreibungen mit einer Laufzeit von daruner vor Ablauf von vier Jahren fältig 7.2		darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	513.372.908.16		
ca) mit gesetzlicher Kundigungsfrist cb) sonstige Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als ver Jahren b) wier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) werspeschaften und Solawechsel im Umlauf darunter aus dem Warengeschäft Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Ruckstellungen Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhäng Genußrechtskapital darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig Genußrechtskapital darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig Geschäftsguhaben a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder a) gestetliche Rücklage Ergebnisrücklage Ergebnisrücklage Ergebnisrücklage Blütenzeibenschuß Geschäftsahreilen Ruckstellungen aus Blütengewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr eingestellt Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten im Fälle der Rücknahmen abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten im Fälle der Rücknahmen von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten	C		41.142.924.70		
Nerpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren a) bis zu vier Jahren a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) mehr als vier Jahren darunter var Alaburd vier Jahren fällig Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf darunter aus dem Warengeschäft Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 1,506,647,5 Constitution Constitut		ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	•	677 121 061 25	2 074 410 320 7
Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) mehr als vier Jahren danner van Ablaul von ver Jahren füllig Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf danner aus dem Warengeschält Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) 1,506,647,5 Rückstellungen 1,506,647,5 R		cb) sonstige	030.201.130,33	077.424.001,25	2.0/4.410.323,/
Warenkrediten mit einer Laufzeit von a) weniger als vier Jahren b) vier Jahren oder länger	1 1	Vernflichtungen aus Warengeschäften und aufgene	nmenen		
b) vier Jahren oder länger Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren Eignen Akzepte und Solawechsel im Umlauf damiter aus dem Wereipschäftl Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Ruckstellungen 1.506.647.5 Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen			Jiiiiichen		
Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) mehr als vier Jahren darunter vor Ablaul von vier Jahren fallig Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf darunter aus dem Warengeschäft Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Rückstellungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang) Genußrechtskapital Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder a) 3,750,00 b) der ausscheidenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder a) gesetzliche Rücklage Ergebnisrücklage Ergebnisrücklage Ergebnisrücklage a) gesetzliche Rücklage daven aus Jahresüberschuß Geschäftsahreilet Aspitalrücklage Bilangewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr einnemmen Bilangewinn Bilangewinn Umlauf (darunter: den Kreditnehmenn abgerechnet Livi das Geschäftsjahr einnemmen Bilangewinn Umlauf (darunter: den Kreditnehmenn abgerechnet Livi das Geschäftsjahr einnemmen Bilangewinn Umlauf (darunter: den Kreditnehmenn abgerechnet Livi das Geschäftsjahr einnemmen Bilangewinn Umlauf (darunter: den Kreditnehmenn abgerechnet Livi das Geschäftsjahr einnemmen Bilangewinn Umlauf (darunter: den Kreditnehmenn abgerechnet Livi das Geschäftsjahr einnemmen Bilangewinn Vorjahr eingestellt Livi das Geschäftsjahr einnemmen begerechnet Livi das	а) weniger als vier Jahren			
a) bis zu vier Jahren b) mehr als vier Jahren b) mehr als vier Jahren fällig Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf dannter aus dem Warengeschält Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Rückstellungen Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	ь) vier Jahren oder länger			
b) mehr als vier Jahren daruner vor Abbard ven ver Jahren falling Eignen Akzepte und Solawechsel im Umlauf darunier aus dem Warengeschaft Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Rechnungs	l. S	chuldverschreibungen mit einer Laufzeit von			
darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf darunter aus dem Werengeschät Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Rückstellungen Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Sanstige Verbindlichkeiten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang) Seschäftspattal darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig Seschäftsgathaben a) der verbleibenden Mitglieder o) aus gekündigten Geschäftsanteilen Kapitalrücklage Togabnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Blangewinn Verjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Blangewinn Verjahr eingestellt tur das Geschäftsjahr eingestellt Tur das Geschäftsjah		<u> </u>			
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf darunter aus dem Warengeschäft Durchlauftende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)	b	mehr als vier Jahren			
Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf darunter aus dem Warengeschäft Durchlauftende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		darunter vor Ablauf von vier Jahren fällig			
Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) Rückstellungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang) Genußrechtskapital darunter vor Ablauf vor zwei Jahren fällig Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder 13.139.000,00 b) der ausscheidenden Mitglieder 3.750,00 C) aus gekündigten Geschäftsanteilen 3.000,00 13.145.750,00 Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile 27.323.929,04 davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt 1.710.095,33 davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt 1.000.000,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 1.000.000,00 davon aus Geschäftsjahr eingestellt 1.000.000,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 1.000.000,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 1.000.000,000 Eigen Ziehnische 1.000.000,000 davon aus Jahresüberschuß	. E				
Rückstellungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen 5) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen 53.069,5 298.699,4 606.405,0 606.40					
Wertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang) Sonderverbleibenden Mitglieder	6. D	urchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Sonstige Verbindlichkeiten Sonsteposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang) Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang) Genußrechtskapital darunter vor Ablauf von zwei Jahren fählig Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder 13.139.000,00 b) der ausscheidenden Mitglieder 3.750,00 c) aus gekündigten Geschäftsanteilen 3.000,00 13.145.750,00 Rückständige fählige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilantgewinn Vorjahr eingestellt 1.710.095,33 davon aus Bilantgewinn Vorjahr eingestellt 21.250.000,00 48.573.929,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 21.000.000,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 21.000.000,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 21.000.000,00 davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt 22.1250.000,00 Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter. den Kreditnehmern abgerechnet 1.000.000,00 Führlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind 1.41tung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	7. R	ückstellungen			1.506.647,5
Sonstige Verbindlichkeiten Rechnungsabgrenzungsposten Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang 606.405, 0 Genußrechtskapital 606.405, 0 Genußrechtskapital 7 darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig 7 Geschäftsguthaben 13.139.000, 00 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 13.145.750, 00 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	3. V	Vertberichtigungen a) Einzelwertberichtigungen			
Rechnungsabgrenzungsposten Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang 606.405,0 660		b) vorgeschriebene Sammelw	vertberichtigungen	THE MAY	
Sonderposten mit Rücklageanteil (gemäß Anhang 606.405,0 Genußrechtskapital 4darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig 7	9. S	onstige Verbindlichkeiten			
Genußrechtskapital darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder c) aus gekündigten Geschäftsanteilen Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr eingestellt Geschäftsjahr eingestellt Geschäftsjahr eingestellt Geschäftsjahr einschäftsjahr). R	echnungsabgrenzungsposten			
Genußrechtskapital darunter vor Ablauf von zwei Jahren fällig Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder c) aus gekündigten Geschäftsanteilen Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passiveite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremdee Verbindlichkeiten	i. S	onderposten mit Rücklageanteil (gemäßAr	nhang)		606.405,0
Geschäftsguthaben a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder c) aus gekündigten Geschäftsanteilen Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen sofern diese Verbindlichkeiten diese Verbindlichkeiten diese Verbindlichkeiten diese Verbin					
a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder c) aus gekündigten Geschäftsanteilen Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr eingestellt 1.045.915,8 2.177.920.476,3 2.177.920.476,3 2.177.920.476,3 2.177.920.476,3	da	arunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	***		
a) der verbleibenden Mitglieder b) der ausscheidenden Mitglieder c) aus gekündigten Geschäftsanteilen Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr eingestellt 1.045.915,8 2.177.920.476,3 2.177.920.476,3 2.177.920.476,3 2.177.920.476,3	3. G	eschäftsguthaben			
b) der ausscheidenden Mitglieder c) aus gekündigten Geschäftsanteilen Röckständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten in Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind		•			
Rückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten 27.323.929,04 27.323.929,04 48.573.929,0		-			
Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr einnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passiveite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	С	aus gekündigten Geschäftsanteilen		3.000,00	13.145.750,00
Kapitalrücklage Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr einnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passiveite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	R	ückständige fällige Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile	***		
Ergebnisrücklagen a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten incht auf der Passivesite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten					
a) gesetzliche Rücklage davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten					
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten 1.710.095,33 21.250.000,00 48.573.929,0 48.		· -		27.323.929,04	
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Bilanzgewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			1 710 005 22		
b) andere Ergebnisrücklagen davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten					
davon aus Bilanzgewinn Vorjahr eingestellt davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	ь	Landara Ernahniarii aklaman		21.250.000,00	48.573.929,04
davon aus Jahresüberschuß Geschäftsjahr eingestellt für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	٥		1.000.000,00		***************************************
für das Geschäftsjahr entnommen Bilanzgewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten					
Bilanzgewinn Summe der Passiven Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten					
Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet					1.045.915.87
Eigene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	R	,			
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	. В			Summe der Passiven	2.1//.920.4/6,3
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	. В				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	. B				
Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		gene Ziehungen im Umlauf (darunter: den Kreditnehmerr	n abgerechnet)	
bindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	. E	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	· ·	77 724 720 46
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	Ei In V	dossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebene erbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Sc	en Wechseln	ewährleistungsverträgen	22.731.729,46
	Ei In V	dossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebene erbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Sc erbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in	en Wechseln		22.731.729,46
	. Ei	dossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebene erbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Sc erbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in ndlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen	en Wechseln checkbürgsch, sowie aus Ge Pension gegebenen Geger n sind	ewährleistungsverträgen nständen, sofern diese Ver-	22.731.729,46

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Aufv	vendungen für die 2	eit vom 01. Janua	ar bis 31. Dezember 1989	Erträge
2. Pi	DM insen und zinsähnliche Aufwendungen rovisionen und ähnliche Aufwendungen ir Dienstleistungsgeschäfte	113.638.562,18 49.380,93	DM 1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 2. Laufende Erträge aus	_{рм} 49.157.563,68
3. A ge so in	bschreibungen und Wertberichtigun- en auf Forderungen und Wertpapiere owie Zuführungen zu Rückstellungen n Kreditgeschäft	9.955.305,24	a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuch- forderungen . 78.970.949.62 b) anderen Wert- papieren	
g si	ehälter und Löhne sowie Aufwendun- en für Altersversorgung und Unter- tützung oziale Abgaben	3.104.041,75 439.702.58	c) Beteiligungen und Geschäfts- guthaben bei	
	achaufwand für das	7001/02/00	Genossen- schaften 307.539,07	79.278.488,69
a) Bankgeschäft 2.383.123,74) bankfremde Geschäft 77.026,28	2.460.150,02	Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	64.714,28
	bschreibungen und Wertberichtigun-		Erträge aus Warenverkehr oder Neben- betrieben	
si si	en auf Grundstücke und Gebäude so- nie auf Betriebs- und Geschäftsaus- tattung	1.281.445,23	5. Andere Erträge einschließlich der Er- träge aus der Auflösung von Rückstel- lungen im Kreditgeschäft	4.187.726,92
g	bschreibungen und Wertberichtigun- en auf Beteiligungen und Geschäfts- uthaben bei Genossenschaften	· 	6. Erträge aus der Auflösung von Rückstel-	
	teuern		lungen, soweit sie nicht unter 5. auszu- weisen sind	519,00
	yom Einkommen, yom Ertrag und yom Vermögen 1.302.041,95 sonstige 1.409,17	1.303.451,12	Erträge aus der Auflösung von Sonder- posten mit Rücklageanteil	
16. E	instellung in Sonderposten		8. Jahresfehlbetrag	
	nit Rücklageanteil	17.462,65		
	ahresüberschuß	1.045.915,87		
	Summe der Aufwendungen	133.295.417,57	Summe der Erträge	133.295.417,57

1. Jahresüberschuß/ Jahresfehlbetrag	<u>1.045.915,87</u>
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	
	1.045.915,87
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	1.045.915,87
4. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen a) aus der gesetzlichen Rücklage	1.043.313,07
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	
	1.045.915,87
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital	1.045.915,87
6. Einstellungen in Ergebnisrücklagen a) in die gesetzliche Rücklage	
b) in andere Ergebnisrücklagen	1.045.915,87
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals	•
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	1.045.915,87

3. Anhang

1. Mitgliederbewegung (Angaben nach § 338 Abs. 1 HGB)

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen DM
Anfang 19 89	1.196	43.145	10.786.250,00
Zugang 19.89	15	9.441	2.360.250,00
Abgang 19 89	7	30	7.500,00
Ende 19 89	1.204	52.556	13.139.000,00

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/vermindert') um	DM2.376.000,00
Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt/vermindert ¹⁾ -um	DM2.352.750,00
Höhe des Geschäftsanteils	DM250,00
Höhe der Haftsumme	DM250,00

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

• Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 3 Abs. 1 FormbIVO (volle DM):

	Beteiligungen²)	Grundstücke und Gebäude³)	Betriebs- und Ge- schäftsausstattung	Immaterielle Anlagewerte*)
	DM	DM	DM	DM
Stand 1. 1. 19 <u>89</u>		6.000.457,48	1.381.627,00	
Zugänge		836.664,41	402.229,00	***
Zuschreibungen	<u> </u>	And 1970	455 145-	-
Abgänge	ingo amp		7.240,28	
Umbuchungen			10 4	*-
Abschreibungen		713.639,51	561.428,72	-
Stand 31. 12. 19.89		6.123.482.38	1.215.187.00	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
2) Dazu gehören nicht Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.
3) Ohne Grundstücke, die zur Rettung von Forderungen erworben wurden.
4) In Aktivposten 18 "Sonstige Vermögensgegenstände" enthalten.

• Die Genossenschaft besitzt folgende Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20% an anderen Unternehmen:¹)

	Name und Sitz			apital der ellschaft	Ergebni Gescl	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres	
		schafts- kapital %	Jahr	TDM	Jahr	DM	
a) _		***************************************				***************************************	
b) _							
c) _		***************************************		****			
d) _	***************************************					***************************************	

- In der Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich nachstehende Veränderungen aus folgenden Gründen:¹)
 ./.
- Weitere Angaben:')
 Der Sonderposten mit Rücklageanteil wurde gemäß allgem. Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.07.1988 gebildet.
- Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln, wird auf folgendes hingewiesen:1)
 ./.

¹) Nichtzutreffendes streichen

III. Sonstige Angaben

Die Zahl der 19_89 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnahmer betrug:

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte
Prokuristen		***
Handlungsbevollmächtigte	11	
Angestellte	20	10
Gewerbliche Mitarbeiter		<u> 1</u>
	31	11
r		

Außerdem wurden durchschnittlich _____ 5 ____ Auszubildende beschäftigt.

Name und Anschrift des zuständigen Prüfungsverbandes:

Westfälischer Genossenschaftsverband e. V., Mecklenbecker Straße 235-239, 4400 Münster

Mitglieder des Vorstands (Vor- und Zuname):

Karl Wilhelm Küthe, Dr. Hans-Georg Schütz, Dr. Werner Thünken, Wolfram Donnerstag, Dr. Hans-Ulrich Grundmann, Günter Mederer, Karl Friedrich Mühlhoff

Mitglieder des Aufsichtsrats (Vor- und Zuname)⁵):

Ernst August Draheim, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Herbert Ehnes, Friedrich Werth, Nikolaus Baltes, Rolf Gericke, Walter Grote, Reiner Heekeren, Dr. Wolfgang Martens, Günter Matthias, Jürgen Schwedes, Volker Stork, Dr. Winfried Stolz, Reinhard Wörmann, Hans-Joachim Ziemann

> Exampellache Dariehnegengessschaft a 8 4400 Monator

4400 Münster, 14. Februar 1990

(Ort Datum)

(Firma der Genossenschaft)

Bestätigungsver

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Münster, den 07. März 1990

WESTFÄLISCHER GENOSSENSCHAFTSVERBAND e.V.

Wirtschaftsprüfer

tsprüfer

GESETZLICHER PRUFUNGS. VERBAND MONSIA

Unter gesonderter Bezeichnung des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Jahresabschluß wurde gemäß § 48 GenG in der Generalversammlung am 25. April 1990 festgestellt.

1 D 4185 B

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

Landeskirchenamt Postfach 2740

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE ENDE

POSTFACH

5804 HERDECKE 2

0003